§ Rechts-Tipp

DAS RECHT AUF IHRER SEITE – NR. 152

Bessere Bedingungen für Private Equity-Branche in Österreich gefordert

Private Equity und Venture Capital, vereinfacht „außerbörsliches Eigenkapital", nehmen im europäischen Vergleich hierzulande noch immer eine untergeordnete Rolle in der Finanzierung von Mittelstandsunternehmen ein. Empirische Studien belegen hingegen eindeutig deren großen volkswirtschaftlichen Nutzen etwa im Bereich Produktinnovationen sowie Export- und Beschäftigungswachstum. Aufgrund der generellen Langfristigkeit der Kapitalzusagen und dem fundierten Know-how der Investmentgesellschaften als Beteiligungsgeber stellt privates Beteiligungskapital daher in aller Regel mehr als bloßes Geldinvestment dar.

Private Equity-Gesetz für Österreich. Mit Schuld an dieser unbefriedigenden Situation ist der mangelnde rechtliche, und zum Teil steuerliche Rahmen in Österreich. Zwar besteht bereits in Form des Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetzes (MiFiG) ein bedingt brauchbares Instrumentarium, aber erst der Entwurf eines Investmentgesellschaftengesetzes (IGG) zeigt eine klar erkennbare Absicht, ein echtes Private-Equity-Gesetz für Österreich zu erlassen. Bei näherer Betrachtung wird dennoch deutlich, dass der vorliegende Entwurf des IGG die Praxiserfordernisse der Private-Equity-Industrie noch immer nicht ausreichend abbildet und verbessert werden sollte.

Der Entwurf des Investmentgesellschaftengesetzes sollte verbessert werden.

Kritik an bisherigen Vorschlägen. Die Definition des Beteiligungserwerbs ist zu eng: Die Liste an umfassten Investitionen ist gemäß Investmentgesellschaftengesetzes insofern verfehlt, als praxisrelevante Geschäftsfelder – vor allem das gesamte Buy-out-Geschäft – nicht mitumfasst sind. Die Informations- und Veröffentlichungspflichten ufern aus: Umfang und Häufigkeit der im IGG geforderten Informationen von Seiten der Investmentgesellschaften sind unangemessen hoch und drohen begründete Interessen der Investmentgesellschaften und ihrer Beteiligungsgesellschaften zu verletzen. Der dem Corporate Governance-Kodex angelehnte Code of Good Governance für Anleger von Investmentgesellschaften bietet außerdem diesbezüglich bereits Schutz. Die Anforderungen an das Management von Investmentgesellschaften sind überzogen. Zum Beispiel die Anwendbarkeit von Ausschließungsgründen laut Gewerbeordnung, was dazu führt, dass geeignete Manager nach diesen Bestimmungen das Private Equity-Geschäft möglicherweise gar nicht ausüben dürfen. Außerdem fehlt eine „Aufsichtsstelle", die Einhaltung sowie Verletzung dieser Voraussetzungen überprüft.

Unzureichende Detailregelungen. Im Gesetzesentwurf finden sich eine Reihe von Regelungen, die ein „Fine-Tuning" sowie Klarstellungen erfordern: zum Beispiel die „Verwahrung" von Investmentgesellschaften-Vermögenswerten durch eine Depotbank, fehlende Legaldefinitionen und Abbildung des praxisrelevanten Capital Call-Verfahrens für kommittiertes Kapital. Daneben gibt es auch steuerliches Verbesserungspotential. Zu begrüßen ist zwar weiterhin die Befreiung der KöSt-Pflicht für Investmentgesellschaften hinsichtlich der Veräußerungsgewinne von unmittelbar gehaltenen Beteiligungen und Mitunternehmeranteilen sowie für Ausschüttungserträge, ebenso die teilweise Befreiung von Zinserträgen aus Annex-Finanzierungen. Weitergehende steuerliche Erleichterungen fehlen aber noch. Die laut den erläuternden Bemerkungen zum IGG zu erwartenden Steuermindereinnahmen (200 Millionen € pro Jahr) durch KöSt-Befreiungen für Investmentgesellschaften sind nicht nachvollziehbar.

Colourbox

Verbesserte Rahmenbedingungen. Die Interessensvereinigung der heimischen Private-Equity-Branche, die Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation (AVCO) setzt sich für eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein, zum Beispiel für die Aufhebung des MiFiG, die Schaffung von Übergangsfristen und eines brauchbaren Private-Equity-Gesetzes. Die heute in Wien stattfindende AVCO-Jahrestagung wird diese Diskussion, auch aufgrund der schwierigen Lage der konventionellen Finanzierungsinstrumente, widerspiegeln. Bis die Politik handelt, muss die Private-Equity-Industrie mit den existierenden Regularien ihr Auslangen finden.

beigestellt

Thomas Trettnak,
Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Der Autor des Beitrags ist als Rechtsanwalt in Österreich und NewYork zugelassen und in der Wiener Wirtschaftskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati schwerpunktmäßig im Bereich M&A und Private Equity tätig.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:
andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at